
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 10

Neu-Ulm, den 25. März

Jahrgang 2022

Inhalt	Seite
Absage der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen	34
Wasserrecht; Anhörungsverfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen der Zweckverbände Steinberggruppe und Illergruppe in der Wochenau (Illertal) auf Gemarkung Illerrieden, Alb-Donau-Kreis, für den bayer. Teil in der Gemarkung Illerzell, Stadt Vöhringen und der Gemarkung Auwald, Landkreis Neu-Ulm	34
Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung)	34
Stellenausschreibung	34
Stellenausschreibung	34
Stellenausschreibung	35
Stellenausschreibung	35
Stellenausschreibung	35

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Absage der Sitzung des Ausschusses
für Gesundheit und Krankenhauswesen**

Die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen am 30.03.2022 wird abgesagt.
Wir bitten um Beachtung und Verständnis

Az. BdL

LABI NU S. 34/2022

**Wasserrecht;
Anhörungsverfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Was-
serschutzgebietes für die Grundwasserfassungen der Zweckverbände Steinberggruppe und Illergruppe
in der Wochenau (Illertal) auf Gemarkung Illerrieden, Alb-Donau-Kreis, für den bayer. Teil in der Gemar-
kung Illerzell, Stadt Vöhringen und der Gemarkung Auwald, Landkreis Neu-Ulm**

Anlage 1 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 35-6420.1/3

LABI NU S. 34/2022

**Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm
(Kindertagespflegesatzung)**

Anlage 2 Die o.g. Satzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 53

LABI NU S. 34/2022

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für die Vergabestelle

für den Fachbereich 31 – Bauordnung und Bauleitplanung.

Anlage 3 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 12

LABI NU S. 34/2022

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit (50 %) einen

**Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich
Bayerisches Straßen- und Wegerecht**

im Fachbereich 31 – Bauordnung und Bauleitplanung

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12

LABI NU S. 34/2022

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Projektmanager (m/w/d)
für den Bereich Tourismus**

im Fachbereich 41 – Zukunft und Innovation.

Anlage 5 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 12

LABI NU S. 35/2022

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht im Rahmen einer Elternzeitvertretung einen

**Mitarbeiter (m/w/d)
für das Client-Team**

für den Fachbereich 14 – Information und Kommunikation.

Anlage 6 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 6 bei.

Az. 12

LABI NU S. 35/2022

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Hausmeister (m/w/d)

für die Betreuung der Außenanlagen der Berufsschule Neu-Ulm sowie des Landratsamtes Neu-Ulm.

Anlage 7 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 7 bei.

Az. 12

LABI NU S. 35/2022

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Anhörungsverfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen der Zweckverbände Steinberggruppe und Illergruppe in der Wochenau (Illertal) auf Gemarkung Illerrieden, Alb-Donau-Kreis, für den bayer. Teil in der Gemarkung Illerzell, Stadt Vöhringen und der Gemarkung Auwald, Landkreis Neu-Ulm

Die Zweckverbände Steinberggruppe und Illergruppe betreiben zur Trinkwasserversorgung in ihren Versorgungsgebieten im Wasserschutzgebiet Wochenau die Brunnen 1 - 4 bzw. den Brunnen 3. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg überprüfte das Wasserschutzgebiet und erstellte das hydrogeologische Abschlussgutachten. Im Ergebnis soll das Wasserschutzgebiet erheblich ausgeweitet und die Wasserschutzgebietsverordnung in der neuen Fassung festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang erstreckt sich das Wasserschutzgebiet auf Höhe Illerzell, Stadt Vöhringen, und auf Höhe von Bellenberg auf einer kleiner und einer größeren Fläche auch auf bayer. Gebiet. Auf Grund fehlender Rechtsgrundlage sind für die jeweiligen Flächen in Baden-Württemberg und in Bayern in separaten Verfahren Wasserschutzgebiete festzusetzen.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat für das o. g. Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 27a und Art. 73 Abs. 2 - 8 BayVwVfG das Anhörungsverfahren durchzuführen. Die Planunterlagen mit dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung liegen an folgender Stelle **vom 28.03.2022 bis 27.04.2022** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Stadt Vöhringen, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 2.05, 2. Stock, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen
- Landratsamt Neu-Ulm, Zimmer 311, 3. OG, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm

Die Planunterlagen mit dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung sind im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm <https://www.landkreis-nu.de/willkommen> unter der Rubrik „Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Bedenken und Anregungen zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes während weiterer 2 Wochen, das ist **bis einschließlich 11.05.2022**, bei der Stadt Vöhringen oder beim Landratsamt Neu-Ulm, Zimmer 311, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Werden zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung rechtzeitig Bedenken oder Anregungen vorgebracht, so werden diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Bedenken oder Anregungen vorgebracht, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, in dem sich das Vorhaben auswirken wird. Verspätete Stellungnahmen können bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Stellungnahmen, die mit ladungsfähigen Anschriften der Betroffenen versehen sind, berücksichtigt werden können.

Az.: 35-6420.1/3
Landratsamt Neu-Ulm

Satzung
über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
im Landkreis Neu-Ulm
(Kindertagespflegegesetz)

vom 11.03.2022

in Kraft ab 26.03.2022

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671), erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1

Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Neu-Ulm als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Kindertagespflegeperson.
- (2) Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sind Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Neu-Ulm.
- (3) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 14 Jahren im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (5) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege setzt voraus, dass
1. das Kind mit seinen Eltern oder einem Elternteil seinen Wohnsitz im Landkreis Neu-Ulm hat und von den Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Förderung gestellt wird,
 2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
 3. die qualifizierte Kindertagespflegeperson durch das Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie vermittelt wird, soweit dies nicht von der erziehungsberechtigten Person/-en nachgewiesen wird.
 4. Die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
 - 10 Wochenstunden oder
 - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schuleerfolgt,
 5. bei Kindern mit Behinderung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
 - die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
 - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-) Kind, welches zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend ist, sowie
 - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen wird
 6. der Betreuungsvertrag für mindestens einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Für Kindertagespflege im Rahmen einer Ferienbetreuung gelten abweichende Regelungen.
- (2) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, gewährt werden.
- (3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Insbesondere müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG teilgenommen haben und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Von der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme kann bei Vorliegen einer einschlägigen pädagogischen (Berufs-) Ausbildung abgesehen werden. Weiterhin müssen Kindertagespflegepersonen dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb

des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen der Pflegeurlaubnis gemäß § 43 SGB VIII durch den Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Neu-Ulm.

- (4) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (7.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, sofern die Betreuung aus beruflichen Gründen erforderlich ist und die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet.

§ 3

Tagespflegepersonen

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.
- (2) Die qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die sich dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, zur Verfügung stellen, stehen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis (§ 5 Abs. 2 S. 1 der Kindertagespflegesatzung bleibt unberührt).

Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Landkreis werden in § 4 sowie in einer gesonderten individuellen Betreuungsvereinbarung geregelt.

§ 4

Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung wird beginnend ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag (erster Tag der Eingewöhnung) kalendermonatlich gewährt. Die Gewährung der laufenden Geldleistung kann rückwirkend ab Beginn der tatsächlichen Betreuung, jedoch frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag beim Landratsamt Neu-Ulm eingegangen ist.

Die laufende Geldleistung umfasst

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII),
2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen aus Einkünften der Kindertagespflege zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen aus Einkünften der Kindertagespflege für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht
 6. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene (Wahl-) Krankengeldversicherung und
 7. die Erstattung von 0,35 €/gefahrenem Kilometer für notwendige Fahrten im Zusammenhang mit dem in Kindertagespflege betreuten Kind (insbesondere bei Betreuung des Kindes im Elternhaus).
- (2) Die Kindertagespflegepersonen dürfen neben den vorstehenden Leistungen des Landkreises Neu-Ulm keine weiteren Leistungen für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege verlangen, insbesondere dürfen keine Ansprüche gegenüber den Eltern/Elternteilen und/oder Sorgeberechtigten des Pflegekindes erhoben werden.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt unabhängig von Wohnsitz der Kindertagespflegepersonen/Ort der Betreuung:

	U3	Ü3
Förderleistung	566,00 €	479,00 €
Sachaufwand	310,00 €	310,00 €
Summe	876,00 €	789,00 €

Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen das Betreuungsverhältnis bei einer Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Neu-Ulm vor dem 01.01.2020 begonnen hat. Hier kann die Höhe der laufenden Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in der die Betreuung stattfindet, übernommen werden.

Bei Übernahme bereits bestehender Betreuungsverhältnisse außerhalb des Landkreises Neu-Ulm (z.B. durch Umzug des Personensorgeberechtigten) durch den Landkreis Neu-Ulm kann die Höhe der laufenden Geldleistung des zuvor zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, übernommen werden.

Für Kinder mit Behinderung wird das Tagespflegeentgelt erhöht um mindestens einen Mindesterhöhungsbetrag, ausgehend vom jeweils aktuellen Basiswert, einzelfallbezogen gewährt.

Ein Kind zählt als über 3 Jahre ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern, kann die Sachaufwandspauschale angemessen gekürzt werden, soweit der Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern kein oder ein geringerer eigener Sachaufwand entsteht.

- (4) Als monatlicher Qualifizierungszuschlag nach Abs. 1 Nr. 2 werden insbesondere gewährt
1. bei Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten 10 % des monatlichen Tagespflegeentgelts. Für Kindertagespflegepersonen, die am 30. April 2021 eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Stunden absolviert haben, gilt das Qualifizierungserfordernis im Umfang von mindestens 160 Stunden ab dem 1. Januar 2023,
 2. für besonders erfahrene Betreuungspersonen 15 % des monatlichen Tagespflegeentgelts (mindestens 5-jährige Tätigkeit in der Tagespflege oder pädagogische Ergänzungskräfte),
 3. für pädagogische Fachkräfte 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts,
 4. bei Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts, soweit die Betreuung notwendig und eine Gefährdung des Wohls des Kindes nicht zu vermuten ist.

Der Qualifizierungszuschlag errechnet sich prozentual aus der Förderleistung zuzüglich des Sachaufwandes nach Abs. 1 Nr. 1, entsprechend U3 oder Ü3.

- (5) Das Tagespflegeentgelt nach Abs. 2 sowie der Qualifizierungszuschlag nach Abs. 3 sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Sie verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeiten (§ 5 Abs. 1).
- (6) Im Rahmen der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen entstehende Kosten für Führungszeugnisse und Erste-Hilfe-Kurse werden im notwendigen Umfang übernommen.
- (7) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 erfolgen zweckgebunden. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen des Fachbereichs Jugend und Familie des Landkreises Neu-Ulm entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt.

Bei einer freiwilligen Altersvorsorge wird ein Zuschuss bis zur Höhe des hälftigen angemessenen Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Dieser wird auch dann gewährt, wenn sich in der Kindertagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Besteht aufgrund der Kindertagespflegetätigkeit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht, wird ein Zuschuss bis zur Hälfte des festgesetzten Rentenversicherungsbeitrages gewährt. Er verringert sich um zweckgleiche Leistungen anderer Jugendämter.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfall-, Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

- (8) Die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 werden in der Regel nur für tatsächlich geleistete Betreuung erbracht. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten der

Kindertagespflegepersonen oder des Kindes von jeweils bis zu 30 Tagen im Jahr bei einer 5-Tage-Woche sind unschädlich.

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der vorgenannten Abwesenheitstage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit von der Kindertagespflegeperson nicht ausgeübt wird.

- (9) Kindertagespflegepersonen, die ständig Betreuungsplätze im vertraglich festgelegten Umfang vorhalten, erhalten dafür einen monatlichen Grundbetrag. Der Grundbetrag ist in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.

§ 5

Ersatzbetreuung

- (1) Der Landkreis Neu-Ulm ist für die Organisation der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zuständig. Betreuungsfreie Zeiten - sofern planbar - müssen den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig von den Tagespflegepersonen mitgeteilt werden. Es werden nur Buchungszeiten berücksichtigt, die im Rahmen der gebuchten Betreuungsstunden liegen. Die Ersatzbetreuung ist bei Ausfall der Kindertagespflegeperson erforderlich.
- (2) Der Landkreis Neu-Ulm entscheidet, ob die Ersatzbetreuung im Rahmen eines Stützpunktmodells durch festangestellte Kindertagespflegepersonen erfolgt oder im Rahmen eines Tandemmodells zwischen selbstständig Tätigen Kindertagespflegepersonen sichergestellt wird. Der Landkreis Neu-Ulm kann darüber hinaus weitere bedarfsgerechte und geeignete Angebote zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung entwickeln und bereitstellen.
- (3) Kindertagespflegepersonen erhalten im Rahmen der Ersatzbetreuung für die Kontaktpflege 35,00 € für jeden Monat, in dem entsprechende Termine stattgefunden haben. Ausgenommen hiervon sind festangestellte Kindertagespflegepersonen durch den Landkreis Neu-Ulm. Für Kinder unter einem Jahr sind 2 Termine, für Kinder über 3 Jahren ist 1 Termin je Monat mit mindestens einer Dauer von jeweils 1 Stunde erforderlich.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die zur Ersatzbetreuung außerhalb des Stützpunktmodells zur Verfügung stehen, erhalten für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden, die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Leistungen.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegepersonen durch den Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, festgesetzt.

- (2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

Regelbetreuung:

- a) ab 2 Stunden täglich (ab 10 Wochenstunden)
 - b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 - 15 Wochenstunden)
 - c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
 - d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
 - e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
 - f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
 - g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
 - h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
 - i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)
- (3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (4) Bei Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren beträgt die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel max. 30 Wochenstunden. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. Berufstätigkeit, Studium, Ausbildung) kann die Betreuungszeit im Einzelfall erweitert werden.
- (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die tägliche Betreuungszeit im Einzelfall verlängert werden, sofern eine monatliche Gesamtstundenzahl von 217 Std. nicht überschritten wird. In einem solchen Fall erfolgt die Förderung, sobald ein Nachweis über die tatsächliche Betreuungsleistung vorgelegt wurde. Darüber hinausgehende notwendige Betreuungszeiten werden nicht gefördert.
- (6) Entfallen während eines Bewilligungszeitraumes die zwingenden Gründe im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 2 so ist dies dem Landratsamt Neu-Ulm innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Jugendamt stellt im Anschluss gem. § 24 SGB VIII den weiteren Umfang der Förderung fest.
- (7) Wenn es die Gegebenheiten bei der Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.
- (8) Die vereinbarten Betreuungszeiten können pro Bewilligungszeitraum einmal zu Beginn eines Monats für den ganzen Monat geändert werden. Im Einzelfall ist darüber hinaus eine Änderung zu jeweils den Monatsersten möglich, soweit diese aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) In Kindertagespflege betreute Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige

Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen.

- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist die Kindertagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Sonstige Erkrankungen sind der Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit der Kindertagespflegeperson, die das Kind betreut, suchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug, Veränderung der Arbeitssituation wie Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsverbot) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunftspflicht und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9

Haftung

- (1) Der Landkreis Neu-Ulm haftet nicht für Schäden, die sich aus der Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind unbegleitet nach Hause oder zur Kindertagespflegeperson gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter gebracht und abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die unbegleitet nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Kindertagespflegestelle/Kindertagespflegeperson.

§ 10

Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder, die bei Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson und während der Dauer des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Für Kinder, die im Elternhaus durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles bzw. eines Sorgeberechtigten.

§ 11

Kündigung/Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden eines Kindes aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber. Die Kündigung ist unverzüglich dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, mitzuteilen. Der Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Kindertagespflegeperson über den letzten tatsächlichen Betreuungstag beizufügen.
- (2) Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte tatsächliche Betreuungstag stattfand. Für darüber hinausgehende vereinbarte Kündigungsfristen bzw. eine Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen ist eine öffentliche Förderung ausgeschlossen.

§ 12

Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder

5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Kostenbeitrags trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 13

Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer Beitragssatzung des Landkreises Neu-Ulm erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung) vom 18.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021, außer Kraft.

Neu-Ulm, den



Thorsten Freudenberger
Landrat



Landkreis
Neu-Ulm



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für die Vergabestelle

im Fachbereich 31 - Bauordnung und Bauleitplanung.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- vergaberechtliche Beratung und Unterstützung der beschaffenden Stellen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge
- Zusammenarbeit mit den beschaffenden Stellen bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie bei der weiteren Durchführung der nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren
- Durchführung und Weiterentwicklung der e-Vergabe mit Betreuung der e-Vergabeplattform
- Erstellung und Veröffentlichung von Bekanntmachungen
- Vertretung im Aufgabenbereich der Bauleitplanung

Anforderungen

- Studium zum Dipl.-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d) oder ein vergleichbares Studium bzw. einen abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgang II (Fachprüfung II)
- Erfahrungen und Kenntnisse im Vergaberecht und allgemeine rechtliche Vorkenntnisse sind erwünscht und vorteilhaft
- Freude an der Beratung sowie der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit
- gründliche, systematische und eigenverantwortliche Arbeitsweise sowie ein hohes Verantwortungsbewusstsein
- gute IT-Kenntnisse (MS Office)
- Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick
- hohe Fortbildungsbereitschaft

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 11 BayBesG bzw. entsprechende Eingruppierung nach dem TVöD
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie bis **spätestens 01.05.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn März (Tel. 0731/7040-31200) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit (50 %) einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich Bayerisches Straßen- und Wegerecht

im Fachbereich 31 – Bauordnung und Bauleitplanung.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- die Bearbeitung von unerlaubten Sondernutzungen nach dem BayStrWG
- die Verwertung von Fahrzeugen, Verhängung von Verwarn- und Bußgeldern
- die Erteilung von Auskünften im Rahmen von Bürgeranliegen und der Aufsicht gegenüber den Gemeinden
- die Prüfung der gemeindlichen Bestandsverzeichnisse
- die Anordnung von Leistungen (Stundungen mit Ratenzahlungsvereinbarungen, Auszahlungen und Annahmeanordnungen)
- Kreisstraßen: Widmungen, Umstufungen (Verwaltungsteil)

Anforderungen

- Ausbildung zum Verwaltungswirt (m/w/d) oder zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. eine vergleichbare Ausbildung oder einen abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgang I (Fachprüfung I)
- anwendungsbereite EDV-Kenntnisse in den Standardprogrammen Excel und Word
- Erfahrungen mit dem Umgang von eAkten wären wünschenswert

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 8 BayBesG bzw. entsprechende Eingruppierung nach dem TVöD
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 01.05.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn März (Tel. 0731/7040-31200) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Projektmanager (m/w/d) für den Bereich Tourismus

im Fachbereich 41 – Zukunft und Innovation.

Das Team des Fachbereichs Zukunft und Innovation kümmert sich agil, themenübergreifend und eng vernetzt mit externen Akteuren um zentrale Zukunftsfragen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Planung, Steuerung, Koordination touristischer Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing (z.B. Pflege und Weiterentwicklung der landkreiseigenen Tourismus-Homepage, Erstellen von Blogbeiträgen und Beiträgen für die Facebookseite des Landkreises)
- Entwicklung einer zukunftsfähigen Tourismus- und Regionalmarketingstrategie (z.B. Trendsetting im Bereich Tourismus und Regionalmarketing, Entwicklung neuer touristischer Formate nach Corona, Digitalisierung bestehender Angebote)
- Kooperation mit überregionalen und lokalen Tourismus-Organisationen, Mitarbeit bei touristischen Projekten der Regionalentwicklung oder überregionaler Tourismusverbände
- Vernetzung touristischer Leistungsträger im Landkreis
- Gremienarbeit

Anforderungen

- Studium im Bereich Tourismus-Management/Tourismuszirtschaft oder einem vergleichbaren Studiengang
- Fachkenntnisse im Bereich Betreuung von Homepages und Social Media sind wünschenswert bzw. die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einarbeitung
- Berufserfahrung im Bereich Tourismus und Projektmanagement ist wünschenswert
- sichere Anwendung von EDV-Programmen
- Kommunikationsfähigkeit, Lernbereitschaft, Kreativität

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit Entgeltgruppe 11 TVöD
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 24.04.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Schönle (Tel. 0731/7040-41100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Landkreis
Neu-Ulm



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht im Rahmen einer Elternzeitvertretung einen

Mitarbeiter (m/w/d) für das Client-Team

für den Fachbereich 14 – Information und Kommunikation.

Die Stelle ist zunächst bis März 2024 befristet.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- First und Second Level Anwendungsbetreuung für das Landratsamt inkl. Geschäftsstellen (Annahme und Bearbeitung der Meldungen, Weiterleitung von Anfragen, Entstörung)
- Ticketbewertung nach Incident-, Problem- und Changes
- Betreuung von Clients (NC, PC, Laptop) und Peripherie (Drucker, Scanner, MFPs)
- Hotline Tätigkeiten
- Durchführung von IT-Einweisungen
- Erstellung und Pflege von Systemdokumentationen

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker/-in (m/w/d) der Fachrichtung Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker/in (m/w/d), IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker/-in (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung mit IT-Qualifikation
- einschlägige Berufserfahrung im Bereich Informatik wünschenswert
- Kommunikationsfähigkeit und ein sicheres Auftreten
- Teamfähigkeit
- Eigeninitiative und vernetztes Denken
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 9b TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 01.05.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Michel (Tel. 0731/7040-14100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Landkreis
Neu-Ulm



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Hausmeister (m/w/d)

für die Betreuung der Außenanlagen der Berufsschule Neu-Ulm sowie des Landratsamtes Neu-Ulm.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Pflege und Unterhalt der Grünflächen und Außenanlagen
- Gehölzschnitt und Pflege von Großbäumen
- Abfall-/Müllentsorgung (Leerung Außenpapierkörbe, Sammeln und Lagern von Wertstoffen, Rest-, Sondermüll, Altpapier etc. sowie Bereitstellung zur Abholung)
- Winterdienst (Räum- und Streupflicht)
- Kontrolle und Freihalten von Rettungs-, Flucht- und Verkehrswegen
- Ansprechpartner für Handwerker
- Durchführung von Kleinreparaturen sowie von kleineren bzw. einfacheren Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Unterstützung der Schule
- Schulische Veranstaltungen vorbereiten und betreuen
- Bedarfsweise Hausmeistervertretung

Anforderungen

- mindestens dreijährige Berufsausbildung im Bereich Garten- und Landschaftspflege bzw. alternativ eine handwerkliche Berufsausbildung (Schlosser, Elektriker, Heizung und Sanitär o.ä.)
- Flexibilität, Einsatzfreude, Teamgeist und die Bereitschaft zur selbständigen Arbeit
- EDV-Kenntnisse
- Führerschein der Klasse BE
- Bereitschaft zur Übernahme von Bereitschaftsdiensten am Wochenende sowie nach Dienstende

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Einstellung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD
- Gesundheitsmanagement

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 24.04.2022** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Schweighofer (Tel. 0731/7040-33109) bzw. Herrn Thoma (Tel. 0731/7040-32210) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!